

Büro des Oberbürgermeisters
Büroleiter

Telefon: 942-2789

Telefax: 942-2323

Neumünster, den 14.02.2016

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

- h i e r -

**Beantwortung der großen Anfrage SPD-Rathausfraktion vom 01.02.2016
(Fassung vom 03.02.2016)**

**Beabsichtigter Verkauf des Grundstücks Slevogtstraße 31 an einen
auswärtigen Träger der Jugendhilfe**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die große Anfrage der SPD-Rathausfraktion beantworten wir wie folgt:

Einleitend sei gesagt, dass der Oberbürgermeister -nachdem der Schul-, Kultur- und Sportausschuss, der Jugendhilfeausschuss und der Finanzausschuss die Mitteilungsvorlage 0321/2013/MV zur Kenntnis genommen und beraten haben- am 11.02.2016 die Entscheidung getroffen hat, dass Grundstück Slevogtstraße 31 nicht an einen Träger der Jugendhilfe zu verkaufen.

Darüber hinaus ist der beabsichtigte Verkauf eines weiteren Grundstücks an den gleichen Träger der Jugendhilfe in der Memellandstraße zurückgestellt. Diese Entscheidung beruht auf einer neuen Sachlage, da am 08.02.2016 ein weiterer Träger Interesse an dem Grundstück signalisiert hat.

Da sich die große Anfrage der SPD Rathausfraktion explizit auf den beabsichtigten Verkauf des Grundstücks Slevogtstraße 31 bezieht, wird auf diesen Vorgang bezogen geantwortet.

**1. Offenbar ist beabsichtigt auf dem Grundstück eine Einrichtung für
unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu errichten. Ist dieses
Bestandteil des Kaufvertrages.**

Die Errichtung einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige wäre nicht Bestandteil des Kaufvertrages gewesen.

2. Wird der Käufer auch der Betreiber der Einrichtung sein?

Es war beabsichtigt, dass der Käufer -ein auswärtiger Träger der Jugendhilfe- auch Betreiber der Einrichtung für unbegleitete minderjährige Ausländer gewesen wäre.

3. Welches Konzept plant der potentielle Käufer? Ist insbesondere vertraglich vereinbart, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen werden, für die Neumünster als Jugendhilfeträger zuständig ist.

Der Betreiber hätte in der Slevogtstraße 31 eine Einrichtung für vorläufige Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII errichtet.

Die durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Plätze hätten -wie in anderen Einrichtungen auch- theoretisch durch andere Jugendhilfeträger belegt werden können. Dies ist für den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Neumünster bereits gängige Praxis, da aufgrund der hohen Fallzahlen ca. 60 % aller Maßnahmen nicht in Neumünster durchgeführt werden können, sondern Jugendliche landesweit untergebracht werden müssen.

4. Wie wird langfristig abgesichert, dass die Zahl der Stadt Neumünster zugewiesenen hier zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden ausreichend für den dauerhaften Betrieb ist? Können auch sofort oder später Jugendliche von außerhalb aufgenommen werden?

Die Stadt Neumünster gibt keine Belegungsgarantie für die vorhandenen Plätze eines Trägers. Dieser Grundsatz hätte auch für eine Einrichtung in der Slevogtstraße 31 gegolten. Der Träger der Einrichtung trägt somit das Risiko der Auslastung.

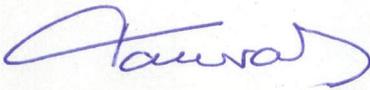
Siehe Antwort zu Frage 3 (zweiter Absatz).

5. Welches weitere Nutzungskonzept ist geplant, wenn die Einrichtung für den ursprünglich geplanten Zweck nicht mehr benötigt wird?

Über die Nachnutzung von Einrichtungen entscheidet der Betreiber der Einrichtung bzw. der Eigentümer des Grundstücks im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Gemäß Aussagen des Interessenten für das Grundstück in der Slevogtstraße 31 war eine Einrichtung in doppelhausähnlichen Gebäuden geplant und für den Fall eines Rückgangs der Auslastung der Einrichtung eine Umnutzung der Gebäude in Wohnraum.

6. Wie beurteilt die Verwaltung die Nähe zur zentralen Erstaufnahmestelle im Haart? Kann es durch diese Ballung von Geflüchteten zu einem sozialen Brennpunkt in diesem Stadtteil kommen?

Die Überlegungen zur Einrichtung weiterer Plätze für unbegleitete minderjährige Ausländer in Neumünster sind vor dem Hintergrund der hohen Fallzahlen bei der vorläufigen Inobhutnahme entstanden. Aktuelle Berechnungen sehen einen Bedarf von insgesamt 140 Plätzen idealerweise im Stadtgebiet von Neumünster. Eine Einrichtung in der Slevogtstraße 31 wäre ca. einen Kilometer von der Erstaufnahmeeinrichtung im Haart entfernt gewesen. Geplant war eine Kapazität von maximal bis zu 30 Plätzen und sie hätte für den Stadtteil Ruthenberg eine weitere feste Einrichtung für Geflüchtete bedeutet. Insofern kann man von einem gewissen Maß an Ballung sprechen.



Dr. Olaf Taurus
Oberbürgermeister